

Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen

i. d. F. der 1. Änderung, in Kraft seit 16.12.2025

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 27. Juni 2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Dithmarschen erlassen:

§ 1 **Wappen, Flagge, Siegel** (§ 12 KrO)

- (1) Die Verwaltung des Kreises Dithmarschen hat ihren Amtssitz in Heide.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in Rot auf silbernem galoppierendem Pferd mit goldenem Zaumzeug und blauer Satteldecke einen golden gerüsteten, sein silbernes Schwert über dem Kopf schwingenden Reiter mit silbernem Helmbusch.
- (3) Die Kreisflagge zeigt im weißen Liek das Kreiswappen (mit Schild) sowie im roten fliegenden Ende drei weiße Balken.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift „Kreis Dithmarschen“.
- (5) Die Abbildung oder Verwendung des Kreiswappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch wissenschaftlichen Zwecken steht jedem frei. Jede sonstige Verwendung des Kreiswappens bedarf der Genehmigung der Landrätin oder des Landrates. Politisch oder gesellschaftsrechtlich problematische Genehmigungen der Verwendung sind dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 2 **Kreispräsidentin, Kreispräsident** (§§ 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (4) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine/einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 3

Landrätin, Landrat

(§ 43 KrO; §§ 7 und 12 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei einer Wiederwahl der Landrätin oder des Landrats unter Verzicht auf eine Ausschreibung gemäß § 44 Absatz 1 KrO beträgt die Wahlzeit acht Jahre.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(§§ 16 a, 40, 40 a, 41, 57 KrO i. V. m. § 92 Absatz 5 GO)

- (1) Folgende ständige Ausschüsse nach § 40 Absatz 1, § 40 a Absatz 1 KrO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

11 Kreistagsabgeordnete und die Landrätin oder der Landrat ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Verwiesen wird auf § 40 b KrO (gesetzliche Aufgaben) sowie auf § 8 dieser Satzung.

Tagungsrhythmus:

Der Hauptausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel im Abstand von vier Wochen.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

11 Kreistagsabgeordnete.

Aufgabengebiet:

Liegenschaften (mit Ausnahme der in § 8 Absatz 5 Nr. 8 dieser Satzung geregelten Angelegenheiten), Finanzen, Steuern, überörtlicher Brandschutz und technische Hilfeleistung.

Die Aufgabenstellung beinhaltet auch die Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages über den Jahresabschluss und den Lagebericht bzw. den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht.

c) Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

11 Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete.

Aufgabengebiet:

Struktur- und Raumordnung, Wirtschaft, Infrastruktur (einschließlich Kreisstraßen und Radwege), Verkehr (einschließlich Öffentlicher Personennahverkehr), Tourismus und Bauwesen.

d) Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Zusammensetzung:

11 Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete.

Aufgabengebiet:

Soziale Angelegenheiten, allgemeines Gesundheitswesen, allgemeine Angelegenheiten des Jobcenters und Angelegenheiten des Sports (außer Schulsport).

e) Schul- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

11 Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete.

Aufgabengebiet:

Schulentwicklungsplanung und sächliche Angelegenheiten der kreiseigenen Schulen, Angelegenheiten des Schulsports, Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung, Volkshochschulwesen, Kulturwesen, Büchereien, Theater und Museen (mit Ausnahme der in § 8 Absatz 5 Nr. 8 dieser Satzung geregelten Angelegenheiten).

f) Agrar- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

11 Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete.

Aufgabengebiet:

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Selbstverwaltungsangelegenheiten in den Sachgebieten Umwelt- und Naturschutz, Wasserrecht, Bodenschutzrecht und Abfallentsorgung.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages wird folgender nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zu bildender Ausschuss bestellt:

Jugendhilfeausschuss

Zusammensetzung:

Gemäß Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Jugendförderungsgesetz vom 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) sowie der Satzung für das Jugendamt des Kreises Dithmarschen in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgabengebiet:

Das Aufgabengebiet ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt des Kreises Dithmarschen.

- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 41 Absatz 1 und 2 KrO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 41 Absatz 2 KrO können in die Ausschüsse c) bis f) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die dem Kreistag angehören können.

§ 5
Stellvertretende Ausschussmitglieder
(§ 41 KrO)

- (1) Der Kreistag kann neben Kreistagsabgeordneten auch andere Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Mitglieder der Ausschüsse wählen. Dieses gilt nicht für den Hauptausschuss und den Finanzausschuss.
- (2) Der Kreistag wählt im Falle einer Verhältniswahl nach § 41 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 KrO in die in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen,

die 1 Mitglied in den jeweiligen Ausschüssen stellen	bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion,
die 2 Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen stellen	bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion,
die 3 Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen stellen	bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion.
die 4 Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen stellen	bis zu 6 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion,
die 5 oder mehr Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen stellen	bis zu 7 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion.

- (3) Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein gewähltes Mitglied. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich von der Verhinderung und dem Vertretungserfordernis zu benachrichtigen.

§ 6
Aufgaben des Kreistages
(§§ 22, 23, 51 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 KrO)

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Aufgaben und Entscheidungen der Landrätin oder des Landrates
(§§ 10, 16a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO
in Verbindung mit §§ 76 Absatz 4, 82, 84 GO)

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen von Ansprüchen des Kreises,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung von Ansprüchen des Kreises, wenn der Anspruch 25.000 € oder bei erfolgter Anhörung des Hauptausschusses 100.000 € nicht übersteigt.

Über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu 250.000 € entscheidet die Landrätin oder der Landrat,

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Verpflichtung des Kreises 150.000 € oder bei erfolgter Anhörung des Hauptausschusses 250.000 € nicht übersteigt,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, wenn der Wert 150.000 € oder bei erfolgter Anhörung des Hauptausschusses 250.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasingverträgen, wenn die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag 150.000 € oder bei erfolgter Anhörung des Hauptausschusses 250.000 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung 150.000 € oder bei erfolgter Anhörung des Hauptausschusses 250.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung 5.000 € oder bei erfolgter Anhörung des Finanzausschusses 25.000 € nicht übersteigt,
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Kreises bis zu einem Wert von 25.000 €.

Eine Delegation im Einzelfall oder durch Dienstanweisung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist im Rahmen der jeweiligen Entscheidungskompetenz zulässig.

- (3) Im Übrigen ergeben sich die der Landrätin oder dem Landrat übertragenen Entscheidungen aus der vom Kreistag beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung im Fachdienst Liegenschaften, Schulen und Kommunalaufsicht, Sachgebiet Kommunalaufsicht und Wahlen eingesehen werden kann.

§ 8

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(§§ 22, 23, 40 b, 40c KrO, § 57 KrO in Verbindung mit § 76 Absatz 4 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrats übertragen.

- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirats wahr.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates die Personalentscheidungen über die Einstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlassung für Inhaberinnen oder Inhaber für Stellen, die der Landrätin oder dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über:
 1. a. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 57 KrO in Verbindung mit den §§ 102 und 105 GO) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
b. die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 57 KrO in Verbindung mit § 103 GO (Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen),
c. wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,

wenn die Beteiligung des Kreises einen Betrag von 25.000 € oder einen Beteiligungsanteil von 20 vom Hundert nicht übersteigt.

2. Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises in Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, wenn die Beteiligung des Kreises den Betrag von 25.000 € oder 20 vom Hundert der Beteiligung nicht übersteigt.
3. Die Erteilung von Weisungen gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen.
4. Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftung (§ 57 KrO in Verbindung mit § 96 GO) einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, wenn der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.
5. Die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises. Der Landrat oder die Landrätin berichtet dem Hauptausschuss im ersten Halbjahr eines jeden Jahres zum Stichtag 31.12. des Vorjahres (Beteiligungsbericht), sowie im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres auf Basis der Daten vom 30.06. (unterjähriger Beteiligungsbericht) über die Geschäftslage der Beteiligungen, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 20 vom Hundert beteiligt ist.
6. Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Kreises mit einem Wert von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 €.

7. Kommunale Hafenbauprojekte.
 8. Grundsätzliche Angelegenheiten und wesentliche Baumaßnahmen der Liegenschaften Kreishaus (einschließlich Anmietung von Räumlichkeiten für die Kreisverwaltung), Kreismuseen und Neue Holländerei.
 9. Allgemeines Krankenhaus- und Rettungswesen und allgemeine Angelegenheiten der Ausbildungseinrichtungen.
- (6) Im Übrigen ergeben sich die dem Hauptausschuss übertragenen Entscheidungen aus der vom Kreistag beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist. § 7 Absatz 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 9

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse (§ 22 Absatz 1 KrO)

- (1) Verwiesen wird auf § 4. Der Kreistag ist gehalten, sich der Beschlussvorbereitung des zuständigen Ausschusses zu bedienen.
- Dem Sozial- und Gesundheitsausschuss obliegen die Widerspruchsentscheidungen in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge.
 - Dem Finanzausschuss werden nachstehende Entscheidungen übertragen, soweit sie nicht der Landrätin bzw. dem Landrat nach § 7 Absatz 1 vorbehalten sind:
 1. Die Entscheidung über die Aufhebung von Sperrvermerken in Haushaltsplänen gemäß § 12 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), wenn die gesperrte Ausgabe den Betrag von 1 Mio. € nicht übersteigt,
 2. nicht gesondert im Haushaltsplan genannte Darlehen und Zuwendungen für Investitionen, wenn deren Wert den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 3. nicht gesondert im Haushaltsplan genannte Zuwendungen für laufende Zwecke, wenn deren Wert den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt.
 - Nach § 7 Absatz 2 hat die Landrätin bzw. der Landrat den Finanzausschuss anzuhören, bevor sie bzw. er Entscheidungen innerhalb erweiterter Wertgrenzen trifft.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Absatz 9 KrO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Absatz 3 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Sie ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Dithmarschen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistages und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis,
 - Beratung von hilfesuchenden Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

Dabei hat sie mit dem Kreistag und den Ausschüssen zusammenzuarbeiten.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dabei sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat dem Kreistag jährliche Tätigkeitsberichte vorzulegen.

§ 11
Beauftragte*r für Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohner*innen des Kreises Dithmarschen mit Behinderung bestellt der Kreistag eine bzw. einen hauptamtliche*n Beauftragte*n für Menschen mit Behinderung. Die Bestellung kann mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerrufen werden.

- (2) Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung soll ein Mensch mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX sein. Sie bzw. er kann auch über langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderung verfügen, ohne selbst behindert zu sein.
- (3) Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung setzt sich dafür ein, dass die Inklusion, die Teilhabe, die Selbstbestimmung und die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung unterstützt und gefördert werden. Sie bzw. er soll die Wahrung der diesbezüglichen Interessen der Menschen mit Behinderung sicherstellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner*in von Menschen mit Behinderung zu sein und ihre Interessen in allen Lebenslagen zu vertreten;
 - Koordinierung der Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer im Kreis Dithmarschen tätigen Organisationen und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen;
 - den Angehörigen von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf eine Stimme zu geben;
 - eine vermittelnde Rolle bei der Vernetzung der Aktiven vor Ort einzunehmen, um ihnen die Empfehlungen der UN-Konvention und der Gesetze über die Rechte von Menschen mit Behinderung bewusst zu machen;
 - Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Kreistag und den Fachausschüssen;
 - steuerungsunterstützende Beratung der Verwaltungsleitung, der Geschäftsbereiche und der politischen Gremien des Kreises Dithmarschen bei Entscheidungen und Themen von kreisweiter Bedeutung;
 - Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Kreistag.
- (4) Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie bzw. er ist in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden. Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann in ihrem bzw. seinem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Kreis zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivari-schen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Kreis in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 **Verträge nach § 24 Absatz 2 KrO**

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Absatz 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Absatz 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 € halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 75.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 7.500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 3.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14 **Verpflichtungserklärungen** (§ 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 250.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 25.000 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Absatz 2 und 3 KrO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 15 **Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtlich Tätige**

- (1) Dienstreisen von Abgeordneten und Ausschussmitgliedern außerhalb des Kreisgebietes sind vom Hauptausschuss zu genehmigen.
- (2) Dienstreisen der Landrätin oder des Landrates, der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten sowie im Vertretungsfall deren Stellvertretenden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten als genehmigt und bedürfen keiner Zustimmung des Hauptausschusses.

- (3) Bei parlamentarischen Abenden oder vergleichbaren Veranstaltungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in denen der Kreis neben der Landrätin oder dem Landrat und/oder der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten auch durch Kreistagsabgeordnete bzw. bürgerliche Ausschussmitglieder vertreten sein soll, gelten Dienstreisen jeweils einer von jeder Kreistagsfraktion benannten Person als genehmigt und bedürfen keiner Zustimmung des Hauptausschusses.
- (4) Dienstreisen bedürfen keiner Zustimmung, sofern diese im Rahmen der Ausübung eines Mandates oder einer Mitgliedschaft durchgeführt werden, die durch Kreistags- oder Ausschussbeschluss übertragen worden sind.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen durch Bereitstellung auf der kreiseigenen Homepage www.dithmarschen.de unter Angabe des Bereitstellungstages.
- (2) Nach Absatz 1 verkündete Verordnungen, nach Absatz 1 bekanntgemachte Satzungen und sonstige nach Absatz 1 erfolgte Bekanntmachungen können in der Dithmarscher Landeszeitung unter der Überschrift „Kreisblatt für Dithmarschen - Informationen des Kreises Dithmarschen“ veröffentlicht werden. In der Veröffentlichung ist der Tag der Verkündung oder Bekanntmachung anzugeben.
- (3) Jede Person kann sich unter der Adresse der Kreisverwaltung des Kreises Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorgenannten Anschrift im Kreishaus des Kreises Dithmarschen zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 17

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident in Abstimmung mit der Landrätin oder dem Landrat.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen finden in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Im Falle eines Widerspruches nach § 35 Absatz 2 KrO finden Wahlen durch geheime briefliche Abstimmung statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Kreises Dithmarschen.

- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 1 KrO ist durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 30 KrO unberührt.
- (6) Der Kreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 18

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages und besonderen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Dithmarschen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Film- und Tonaufnahmen durch den Kreis Dithmarschen mit dem Ziel der Übertragung im Internet als Livestream (Echtzeitübertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben zulässig:
 - a) Die Aufnahmen zur Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 Kreisordnung).
 - b) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der Sitzung des Kreistages durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt.
 - c) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs im Sitzungssaal ist nicht zulässig.
 - d) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen aufgenommen und im Internet mittels Livestreams veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
 - e) Sonstige Rednerinnen und Redner (z.B. Gäste bzw. Expertinnen und Experten zu bestimmten Tagesordnungspunkten) sind rechtzeitig von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die sonstige Rednerin oder der sonstige Redner einer Übertragung widerspricht.
 - f) Für die Übertragung der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde gelten die Regelungen für sonstige Rednerinnen und Redner nach Buchstabe e) entsprechend.
 - g) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Ereignissen im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

- (2) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien in Ausübung ihrer Tätigkeit mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung nur zulässig, wenn sie rechtzeitig vor der Sitzung der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten angezeigt werden. Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen.
- (3) Die Regelungen des Absatzes 1 und 2 sind auch anwendbar bei Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages in besonderen Fällen. Hier tritt der Ausschussvorsitz an die Stelle der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten. Ob eine Sitzung in besonderen Fällen vorliegt, entscheidet der Ausschussvorsitz im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat.

§ 19

Sonderregelungen für die Westküstenkliniken des Kreises

Soweit durch die Satzung für die Westküstenkliniken des Kreises Dithmarschen und für die diesen angeschlossenen Einrichtungen spezielle Regelungen getroffen worden sind oder werden, haben diese Vorrang vor den allgemeinen Regelungen dieser Hauptsatzung.

§ 20

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. Mai 2003, in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 11. Januar 2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 21. August 2024/16.12.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, 27. März 2026

gez. Thorben Schütt
Landrat